



## Wohnungsgeberbescheinigung

gemäß § 19 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum Wohnungsgeber*in	Wohnungsgeber*in	Eigentümer*innen der Wohnung	Gegebenenfalls weitere Eigentümer*innen
		Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 BMG) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.	
Familienname			
Vorname			
Bei einer <b>juristischen Person</b> deren Bezeichnung			
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze)			
Postleitzahl, Ort			
Der*Die Wohnungsgeber*in <input type="checkbox"/> besitzt gleichzeitig <b>die Eigentumsrechte</b> an der Wohnung oder <input type="checkbox"/> besitzt <b>nicht die Eigentumsrechte</b> an der Wohnung: obige Spalten entsprechend ausfüllen <input type="checkbox"/> Eigennutzung durch den*die Eigentümer*in			
<input type="checkbox"/> <b>Einzug</b> – Tag des Einzugs _____ Verpflichtend	<input type="checkbox"/> <b>Auszug</b> – Tag des Auszugs _____ Freiwillig		
<b>Anschrift der Wohnung, in die</b> <input type="checkbox"/> <b>eingezogen oder aus der</b> <input type="checkbox"/> <b>ausgezogen wird:</b> Straße, Hausnummer, Zusatzangaben (zum Beispiel Stockwerks-/Wohnungsnummer), Postleitzahl, Ort			
<b>Folgende Person ist/Personen sind in die angegebene Wohnung ein- oder ausgezogen:</b>			
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname		
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname		
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname		
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname		
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>Unterschrift</b> des Wohnungsgebers (oder bei Eigennutzung: des Wohnungseigentümers)	
<b>Alternativ: Angaben zu der vom Wohnungsgeber/von der Wohnungsgeberin beauftragten Person:</b>			
Familienname, Vorname	bei einer juristischen Person deren Bezeichnung		
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), Postleitzahl, Ort			
<b>X</b>	<b>X</b>	<b>Unterschrift</b> der vom Wohnungsgeber/von der Wohnungsgeberin beauftragten Person	

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer **Geldbuße bis zu 50.000 Euro** geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die **falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung** des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu 1.000 Euro** geahndet werden.